

§ 13

(1) Das Ministerium des Innern entscheidet im Einvernehmen mit der Justizverwaltung alle von den demokratischen Parteien und Organisationen oder von den Stadt- und Landkreisen in Angelegenheiten der Schöllen- und Geschworenenwahl vorgetragenen Zweifelsfälle.

(2) Das Ministerium des Innern sorgt dafür, daß die Vertretungen der Stadt- und Landkreise die ihnen in dem Gesetz über die Wahl der Schöllen und Geschworenen und in dieser Verordnung gesetzten Fristen und Termine einhalten.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sachsen:

**Ausführungsverordnung
zum Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen**

vom 26. Juli 1949 (GVOBl. 1949 S.481)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1949 über die Wahl der Schöllen und Geschworenen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 434) wird verordnet:

§ 1

Vorschlagsberechtigt nach § 1 des Gesetzes sind:

1. die am 1. September des Wahljahres zugelassenen demokratischen Parteien,
2. folgende Organisationen:
 - Demokratischer Frauenbund Deutschlands,
 - Freier Deutscher Gewerkschaftsbund,
 - Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,
 - Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
 - Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes;

für Jugendschöffen außerdem

die Freie Deutsche Jugend.